

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

I. Einleitung

1. Geltungsbereich, Geltungsdauer

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge (nachfolgend „Verträge“ oder einzeln „Vertrag“ genannt) der SON CASA MALLORCA SL inkl. FDA Consulting & Management und ihrer verbundenen Unternehmen (nachfolgend alle zusammen „SCM“ genannt) mit ihren Kunden (nachfolgend «Vertragspartner» genannt), unabhängig von Inhalt und der Rechtsnatur der Verträge, welche unter anderem Weiterbildungs-, Beratungs-, Seminar- und weitere Dienstleistungen (nachfolgend „Leistungen“ genannt) umfassen.
- 1.2. Die Verträge kommen erst mit der schriftlichen und/oder einer elektronischen Unterschrift (eSignature) durch beide Parteien zustande, welche zwingend die Zustimmung zu den Leistungen, der Vergütung und den AGB beinhaltet.
- 1.3. Die Leistungen von SCM erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Sofern die Verträge der SCM mit dem Vertragspartner zusätzliche oder ersetzende Bestimmungen enthalten, die von den AGB teilweise oder gänzlich abweichen, gehen die individuellen Bestimmungen den AGB vor. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen seitens des Vertragspartners sind nur dann wirksam, wenn sie von SCM schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4. Die AGB finden auf die aktuellen und zukünftigen Verträge Anwendung. Eine aktuelle Fassung der gültigen AGB findet sich auf der Homepage der SCM und ist auch den Vertragsunterlagen angefügt.
- 1.5. Jegliche Änderungen der bestehenden AGB werden dem Vertragspartner schriftlich unter der hinterlegten E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach Versand, seinen Einwand schriftlich mitteilt.

2. Sorgfaltspflicht, Mitwirkung des Vertragspartners und Geheimhaltung

- 2.1. SCM verpflichtet sich, die Leistungen mit grösster Sorgfalt zu erbringen. Die SCM behält sich das Recht vor, nach Abschluss eines Vertrages die besprochenen Leistungen anzupassen oder von diesen abzuweichen soweit die Änderungen oder Abweichungen handelsüblich oder unwesentlich sind und keinen garantierten Vertragsinhalt betreffen.
- 2.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche für die Durchführung der getroffenen Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und SCM im Rahmen der Vereinbarung vollumfänglich zu unterstützen, insbesondere Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Allfällige Kosten, die aus der Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner anfallen, werden von diesem allein getragen. Entsteht für SCM ein Mehraufwand, weil der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, werden diese dem Vertragspartner durch SCM zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.3. Im Falle einer Nichterfüllung oder wesentlichen Verletzung der Mitwirkungspflicht des Vertragspartners, ist SCM nicht weiter zur Erbringung ihrer Leistungen verpflichtet.
- 2.4. Im Falle einer besonderen Dringlichkeit ist SCM berechtigt, dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Genehmigung zu erteilen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Reaktion durch den Vertragspartner, gilt die Genehmigung als erteilt.
- 2.5. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig frühzeitig und umfassend über eintretende Umstände zu informieren, die von Bedeutung für die Erbringung der Leistungen sein können.
- 2.6. Der Vertragspartner anerkennt ausdrücklich, dass die rechtliche Verantwortung für die Verwendung von Leistungen der SCM in jedem Fall beim Vertragspartner liegt. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs-, marken- und urheberrechtlichen Vorschriften, ist ausschliesslich der Vertragspartner verantwortlich. Jegliche Haftung der SCM für in diesem Zusammenhang entstehende Ansprüche, die gegen den Vertragspartner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet SCM nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Vertragspartners sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 2.7. Die von SCM übermittelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen in papier- oder elektronischer Form, Videos, Offerten, Entwürfe und Konzeptvorschläge bleiben Eigentum von SCM und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung durch den Vertragspartner ist nur im Rahmen des Vertragsinhaltes gestattet. Die Weitergabe an Dritte sowie die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von SCM nicht zulässig.

- 2.8. Sowohl SCM als auch der Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen gegenseitigen zukommenden Informationen und Unterlagen geheim zu halten, nicht weiterzuverbreiten, weder teilweise noch ganz an Aussenstehende weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für Aussenstehende zu verwenden. Involvierte Mitarbeiter und Dritte müssen über die Geheimhaltungspflicht informiert und in geeigneter Weise in diese eingebunden werden. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und bleibt über die Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit hinaus bestehen.

3. Haftung

- 3.1. Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von SCM ist gegenüber dem Vertragspartner ausgeschlossen, ausgenommen für Schäden, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.
- 3.2. Die Haftung von SCM für Mangelfolgeschäden und für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen.
- 3.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, SCM von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und haftet gegenüber SCM für sämtliche Schäden, die durch Vertragsverletzungen oder rechtswidrigen Einsatz von Leistungen der SCM durch den Vertragspartner entstanden sind.
- 3.4. Der Vertragspartner hat etwaige Schäden, welche durch die Handlung von SCM entstanden sein sollen, unverzüglich schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eintritt und Kenntnis des Schadenfalls der SCM zu melden.
- 3.5. Der Vertragspartner kann gegenüber SCM nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen geltend machen. Eine Minderung der Vergütung oder Rückbehalt der Vergütung kann der Vertragspartner nur verlangen, insoweit ihm dies aus dem Vertrag zusteht.

II. IMMOSVERSE

4. Umfang der Leistungen, Zahlungsmodalitäten, Konkurrenzverbot
- 4.1. Unter ihrer Marke IMMOSVERSE bietet die SCM ihren Vertragspartnern Zugang zum kompletten Praxiswissen, welches benötigt wird, um auf Mallorca in Immobilien investieren zu können.
- 4.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Inhalt des IMMOSVERSE nur gemäss dem Inhalt des Vertrags zu nutzen. Die Höhe der Vergütung und Vertragsdauer richten sich nach dem Vertrag. SCM behält sich das Recht einer fristlosen Kündigung vor, wenn der Vertragspartner Zahlungen nicht fristgemäss leistet oder über den Vertragspartner ein Konkursverfahren oder eine Nachlassstundung eröffnet wird oder ein erhebliches Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners besteht.
- 4.3. Nach Abschluss des Vertrags schuldet der Vertragspartner die Vergütung in vollem (100%) Umfang. Die Zahlungsbedingungen, inkl. allfällige Ratenzahlungen, werden im Vertrag vereinbart. Der Zugriff auf das IMMOSVERSE wird nach Zahlungseingang freigegeben.
- 4.4. Bei einer Kündigung des abgeschlossenen Vertrages innerhalb der ersten 24 Stunden nach Vertragsabschluss wird auf die Vergütung in vollem (100%) Umfang verzichtet und stattdessen 15% des abgeschlossenen Vertrags Volumens als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist innert 7 Tagen zu begleichen.
- 4.5. Bei einer Kündigung des abgeschlossenen Vertrages innerhalb der ersten sieben (7) Tage nach Vertragsabschluss wird auf die Vergütung in vollem (100%) Umfang verzichtet und stattdessen 30% des abgeschlossenen Vertrags Volumens als Storno- und Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist innert 7 Tagen zu begleichen.
- 4.6. Bei Zahlungseingang und Zugriff Erhalt auf das IMMOSVERSE schuldet der Vertragspartner die Vergütung in vollem (100%) Umfang. Der abgeschlossene Vertrag ist somit nicht kündbar. Dies gilt auch dann, wenn die Kündigung im zeitlichen Rahmen von Punkt 4.4 oder 4.5 eintrifft.
- 4.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das IMMOSVERSE während der Vertragsdauer und drei (3) Jahre ab Beendigung der Vertragsbeziehung nicht zu konkurrenzieren. Der Vertragspartner zahlt in jedem Falle der Verletzung eine Vertragsstrafe in der Höhe von CHF 50'000.00. Das Recht Schadenersatz und/oder Unterlassung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
- 4.8. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Zugang/Logindaten zum IMMOSVERSE nicht mit Personen zu teilen, welche keinen entsprechenden Vertrag mit SCM abgeschlossen haben. Der Vertragspartner zahlt in jedem Falle der Verletzung eine Vertragsstrafe in der Höhe von CHF 50'000.00. Das Recht Schadenersatz und/oder Unterlassung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
- 4.9. Die SCM hat keinen Einfluss darauf, wie der Vertragspartner das erworbene Wissen zu den Mallorca Immobilien Investments verwendet und umsetzt (vgl. auch Ziff. 2.6). Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners. Ohne Zustimmung der SCM dürfen Mallorca Immobilieninvestments der Vertragspartner keinen Hinweis auf SCM enthalten.

III. Zahlungsarten/Mahngebühren

5. Zahlungsoptionen

- 5.1. Alle Leistungen sind im Voraus innert sieben Tagen nach Vertragsunterzeichnung zu bezahlen. Im Falle eine verspätete Bezahlung ist SCM berechtigt Mahngebühren gemäss Gebührentabelle zu verrechnen.
- 5.2. SCM hat das Recht, zur Abwicklung dieses Vertrags Dritte beizuziehen. SCM hat ausserdem das Recht, dieses Vertragsverhältnis oder alle Forderungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen bzw. an Dritte abzutreten. Wird bei Zahlungsrückständen ein Dritter mit dem Inkasso beauftragt, können weitere Gebühren bzw. Kosten gemäss Gebührentabelle des (ANGECO) Asociación Nacional de Entidades de Gestión de Cobro anfallen.

6. Gebührentabelle

Spezifikation	Gebühr/Kosten
Jahreszins (Teilzahlungen und Verzug)	12%
PostFinance-Einzahlungsgebühr (Gebühr der Post für Bareinzahlungen am Postschalter)	gemäss aktuellem Posttarif*
Rechnungskopie	CHF 10.-
1. Erinnerung	CHF 0.-
2. Mahnung	CHF 28.-
3. Mahnung	CHF 38.-
Adress- und Zahlungsnachforschung	CHF 16.-
Sachbearbeitungsgebühr	CHF 150.-

7. Teilzahlungsoption/Bonitätsprüfung nach Spanischem Konsumkreditgesetz (KKG)

- 7.1. Mit unserem Drittanbieter wird ein Zahlungsinstrument für die Teilzahlung für unsere Vertragspartner zur Verfügung gestellt, vergleichbar mit einer Kredit- bzw. Kundenkarte, allerdings ohne Aushändigung einer Plastikkarte.
- 7.2. Die vom Vertragspartner beantragte Teilzahlungsoption kommt rechtsgültig zu Stande, sofern die Kreditfähigkeitsprüfung (KKG) auf der Grundlage des Vertragspartners am Telefon gemachten Angaben sowie der bei der Informationsstelle für Konsumkredite (IKO, SCHUFA, ANGEKO) vermeldeten Daten erfolgreich war und der Drittanbieter die Annahme des Antrags bestätigt hat. Der Vertragspartner hat das Recht die Teilzahlungsoption innert 14 Tagen schriftlich beim Drittanbieter zu widerrufen. In diesem Falle ist die Gesamtforderung an SCM sofort und im vollen Umfang innert 5 Arbeitstage zu leisten.

IV. Änderungen

8. SCM ist berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner mit einer Frist von 20 Tagen zu ändern. Die Änderung gilt als akzeptiert, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Tagen nach deren Erhalt Einspruch dagegen erhebt. Falls der Vertragspartner die vorgeschlagene(n) Änderung(en) nicht akzeptiert, können der Vertragspartner und SCM den Vertrag jeweils mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung kündigen. Jedoch bleibt die Hauptforderung gegenüber SCM hiervon unberührt und muss weiterhin pünktlich beglichen werden.
- SCM ist berechtigt den Vertrag, der sie an den Vertragspartner bindet, an eine juristische Person ihrer Wahl zu übertragen. Sie wird den Vertragspartner hierüber per eingeschriebenen Brief informieren.

V. Schlussbestimmungen

9. Eigenwerbung

- 9.1. Zu Eigenwerbezwecken und zur Teilnahme an Auszeichnungen ist SCM berechtigt, die Mallorca Immobilien Investments der Vertragspartner zweckdienlich zu verwenden.
- 9.2. SCM darf den Vertragspartner nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen auf einer Referenzliste aufführen, sofern nichts anderes vereinbart und es nicht als unzumutbar für den Vertragspartner erachtet wurde.

10. Datenschutz

- 10.1. Sofern in einem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Datenschutzbestimmungen von SCM - <https://soncasamallorca.com/de/datenschutzerklaerung/>

11. Mitarbeiterschutz und Abwerbeverbot

- 11.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, weder unmittelbar noch mittelbar Mitarbeiter von SCM oder von ihr eingesetzte Dritte abzuwerben oder direkte Vertragsbeziehungen zu ihnen zu begründen. Vorstehendes Abwerbungsverbot gilt mit Vertragsschluss und wirkt fort für die Dauer von einem (1) Jahr ab Beendigung der Vertragsbeziehung.
- 11.2. Verletzt der Vertragspartner diese Verpflichtung, so zahlt er in jedem Falle der Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 50'000.00. Das Recht Schadenersatz und/oder Unterlassung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch angerechnet.

12. Force Majeure

- 12.1. SCM haftet nicht für Schäden infolge von Leistungsausfall und Leistungsverzögerungen, die aufgrund unvorhersehbarer, von SCM, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender Ereignisse (höhere Gewalt) entstanden sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Pandemien/Epidemien, Feuer, Stromausfälle, behördliche Anordnungen, rechtmässige unternehmensinterne Arbeitsmassnahmen sowie der Ausfall oder eine Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen nicht. Unwirksame Regelungen sind durch Bedingungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 13.2. Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels E-Mail.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 14.1. Anwendbar ist ausschliesslich spanisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods), auch bekannt unter dem Wiener Kaufrecht, sind wegbedungen.
- 14.2. Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des Inhalts des Vertrags, welcher nicht die Zahlungspflicht betrifft, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein aussergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen.
- 14.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der SON CASA MALLORCA SL bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.